

Landeslabor Schleswig-Holstein
(Lebensmittel-, Veterinär- u. Umweltuntersuchungsamt)
Max-Eyth-Straße 5
24537 Neumünster

Tierarzneimittelüberwachung
Tel.: 04321/904-701
Fax: 04321/904-700

M E R K B L A T T

für den Einzelhandel mit freiverkäuflichen Tierarzneimitteln außerhalb von Apotheken

I. Grundsätzliches:

1. Wer Handel mit freiverkäuflichen Tierarzneimitteln (d. h. Arzneimittel, die weder apotheken- noch verschreibungspflichtig sind) betreibt, hat dieses der zuständigen Behörde (Landeslabor Schleswig-Holstein) anzuzeigen (§ 67 Abs. 1 AMG). Der Einzelhandel mit diesen Arzneimitteln darf nur ausgeübt werden, wenn der Unternehmer, ein gesetzlich berufener Vertreter oder eine zur Leitung des Unternehmen bzw. mit dem Verkauf beauftragte Person **die erforderliche Sachkenntnis** besitzt. Hat das Unternehmen mehrere Betriebsstellen, muss diese Voraussetzung in jeder Betriebsstelle erfüllt sein (§ 50 Abs. 1 AMG).
2. a) Der **Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis** gilt nach § 10 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln als erbracht bei:

ApothekerInnen, ChemikerInnen, BiologInnen, ÄrztInnen (auch ZahnärztInnen), TierärztInnen, ApothekenhelferInnen, DrogistInnen, Pharmazeutisch-technischen AssistentInnen, Pharmazeutisch-technischen Angestellten

durch die Vorlage der entsprechenden Prüfungszeugnisse.
- b) Eine Möglichkeit zur Ablegung der Sachkenntnisprüfung bietet sich in Schleswig-Holstein bei der dafür zuständigen

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck
Tel.: 0451/6006-0
Fax: 0451/6006-999
- c) Ferner kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Ausstellung einer Bescheinigung über die vorhandene Sachkenntnis bei der IHK Lübeck beantragt werden, wenn die Voraussetzungen der *Besitzstandswahrung* (§ 112 AMG) vorliegen.

II. Ausnahmen:

Ein Sachkundenachweis ist nicht erforderlich, wenn Einzelhandel nur mit solchen Tierarzneimitteln betrieben wird, die ausschließlich bei Zierfischen, Zier- oder Singvögeln, Brieftauben, Terrarientieren, Kleinnagern, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen bestimmt sind, sog. Heimtiere (§ 60 AMG).